

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

Sozialwesen (Fachhochschule Lüneburg) * Datum: 15.04.2002 -

Spruchkörper: VG Lüneburg

Geschäftszeichen: 1 C 4102

**Schlagwörter: Fachhochschule Lüneburg*Studiengang Sozialwesen*SS
2002*Streitwert**

**Anmerkung: [Entscheidung des VG Lüneburg bestätigt durch Beschluß OVG Lüneburg vom
24.7.2002](#)**

Volltext:

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000, - - EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt ihre Zulassung zum Studium für den Studiengang Sozialwesen im ersten Fachsemester zum Sommersemester 2002.

Sie bewarb sich mit Formularantrag vom 4. Dezember 2001 unter Vorlage entsprechender Unterlagen um einen Studienplatz für den Studiengang. Die Antragsgegnerin lehnte den Zulassungsantrag mit Bescheid vom 22. Februar 2002 ab und führte zur Begründung aus, dass zum Sommersemester für die 269 fristgerecht eingegangenen Bewerbungen lediglich 84 Studienplätze für Studienanfänger verfügbar seien. Das danach durchzuführende Auswahlverfahren habe dazu geführt, dass ein Studienplatz nach Notenliste bis Rangplatz 120 und nach Warteliste bis Rangplatz 70 habe vergeben werden können. Die

Antragstellerin habe im Auswahlverfahren den Rangplatz 187 nach Notendurchschnitt sowie den Rangplatz 222 nach Wartezeit erreicht und damit zum Studium für den Studiengang Sozialwesen nicht zugelassen werden können.

Unter dem 28. Februar 2002 beantragte daraufhin die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin ihre Zulassung zum Studium außerhalb der ausgewiesenen Kapazität und führte zur Begründung im Wesentlichen an, dass die Aufnahmekapazität für das Sommersemester 2002 höher sei als die von der Antragsgegnerin berücksichtigten Studienplätzen.

Am 28. Februar 2002 hat die Antragstellerin gleichzeitig bei Gericht die vorläufige Zulassung zum Studium im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt und im Wesentlichen vorgetragen: Die Aufnahmekapazität im Studiengang Sozialwesen sei für das Fachsemester im Sommer 2002 nicht voll ausgeschöpft. Entgegen dem Kapazitätsbericht, in dem von 23,74 Planstellen für die Lehrereinheit Sozialwesen ausgegangen werde, seien im Internet für die Lehrereinheit Sozialwesen von der Antragsgegnerin insgesamt 40 Bedienstete angegeben, die in Forschung und Lehre tätig seien. Die Deputatsminderungen in Höhe von 52 Lehrveranstaltungsstunden - LVS - sei überhöht. Nicht nachvollziehbar sei, warum für die Stellen A 13 - A 14 nur ein Lehrdeputat von 20 LVS eingesetzt sei. Die Notwendigkeit des Dienstleistungsexportes sei nicht glaubhaft gemacht.

Mit Bescheid vom 19. März 2002 lehnte die Antragsgegnerin die Zulassung der Antragstellerin außerhalb der festgelegten Kapazität ebenfalls ab.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

1. Soweit die Antragstellerin die Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin rügt und einen Anspruch außerhalb der festgesetzten Kapazität geltend macht, hat die Antragstellerin sich zwar innerhalb der Ausschlussfrist mit einem entsprechenden Antrag auf Zulassung an die Antragsgegnerin gewandt, so wie das § 2 Abs. 2 Nr.

2 Hochschul - VergabeVO für das Sommersemester vorsieht. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Antragsgegnerin Berechnungsfehler unterlaufen sind, die zu einer höheren Aufnahmekapazität führen könnten. Im übrigen hätte die Antragstellerin mit Blick auf ihren Notendurchschnitt und ihrer Wartezeit selbst dann im vorliegenden Verfahren keinen Erfolg, wenn noch einige verschwiegene Studienplätze vorhanden sein sollten.

Für die von der Antragstellerin geäußerte Vermutung, dass die Aufnahmekapazität für den Studiengang Sozialwesen für das Sommersemester nicht ausgeschöpft worden sei, ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die vorgelegte Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin, die Grundlage für die Zulassungszahlenverordnung vom 5. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 405) für das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 war, lässt Fehler nicht erkennen. Die Antragstellerin irrt, wenn sie meint, von den im Internet von der Antragsgegnerin aufgeführten Bediensteten, die in Forschung und Lehre tätig seien, seien insgesamt 40 Bedienstete in der Lehrereinheit Sozialwesen tätig. Abgesehen davon, dass die Internetangaben unverbindlich sind, hat die Antragsgegnerin plausibel dargelegt, dass die im Internet aufgeführten Personen nicht alle tatsächlich im Studiengang Sozialwesen eine Lehrverpflichtung haben und ein Teil von ihnen mit nur ganz geringen Lehrverpflichtungen eingesetzt sind. Die Internetangaben sind mit den tatsächlich nach der Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO - vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18) im Studiengang Sozialwesen zur Lehre verpflichteten Personen nicht identisch; auf sie kann sich ein Studienbewerber mithin auch nicht berufen. Im übrigen ergibt sich aus der Liste zum Teil bereits selbst, dass die aufgeführte Person nicht in der Lehre tätig ist wie zum Beispiel die Nummern 6 und 31 belegen. Zum anderen ist dem Gericht bekannt, dass einige der nach dem Internet hauptamtlich Lehrenden solche nicht sind, wie zum Beispiel die Person unter Nr. 4, bei der es sich um einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Lüneburg handelt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin beträgt die gewährte Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Studiengang Sozialwesen ausweislich des Kapazitätsberichts lediglich 29 LVS. Die hierfür im Kapazitätsbericht gegebenen Begründungen sind überzeugend und stehen insbesondere mit den Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung im Einklang. Eine Überhöhung ist nicht

feststellbar. Die Lehrverpflichtung für Mitarbeiter des höheren Dienstes (A 13 - A 14) von 20 LVS ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 a LVVO. Der gerügte Dienstleistungstransport ist nach dem Kapazitätsbericht nicht feststellbar. Der in Abzug gebrachte Wert von 8,1690 LVS resultiert auf der Aufteilung zwischen dem Studiengang Sozialwesen und dem Aufbaustudiengang Sozialmanagement, wie er in der Berechnung dargelegt ist. Fehler sind insoweit nicht ersichtlich oder dargetan. Da im zweiten Fachsemester Sozialwesen zur Zeit 92 Studenten eingeschrieben sind, die Kapazität für das erste Fachsemester aber nur 85 Studienplätze betragen hat, kommt eine Aufstockung des jetzigen ersten Fachsemesters, des Sommersemesters 2002, über die Kapazität von 84 Studienplätzen hinaus nicht in Betracht, zumal auch jetzt bereits wieder eine sog. Überbuchung erfolgt ist.

Soweit die Antragstellerin ihre Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität beansprucht, liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ebenfalls nicht vor. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin zu Unrecht kein Studienplatz im Rahmen der errechneten Kapazität zugewiesen worden ist. Wenn die Antragstellerin unberücksichtigt geblieben ist, so liegt das an den Rangplätzen, welche die Antragstellerin aufgrund ihres Notendurchschnitts von 3,2 und ihrer Wartezeit erreicht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de